

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2008	Ausgegeben zu Hannover am 18. März 2008	Nr. 2
------	---	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 3	Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften	26
----------	---	----

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 14	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Vernehmung vakanter Pfarrstellen und über die vorübergehende Vertretung von Pastoren (Vakanz- und Vertretungsordnung- VVVO).....	26
--------	--	----

II. Verfügungen

Nr. 15	Aufhebung der Ev.-luth. Kapellengemeinden Lübbrechtsen, Lütgenholzen und Rott (Kirchenkreis Alfeld).....	28
Nr. 16	Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Verband Ev.-luth. Kindertagesstätten im Kirchenkreis Winsen (Luhe)“	28
Nr. 17	Dienstwohnungsvorschriften (KonfDWV)	32

III. Mitteilungen

IV. Stellenausschreibungen	33
---	----

V. Personalmeldungen	35
-----------------------------------	----

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 3 Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften

Vom 19. Februar 2008

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 17. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 94) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs.1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Dauer der praktischen Ausbildungsphase ist eine befristete Unterrichtsbestätigung erforderlich für

1. Lehrkräfte, bei denen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 vorliegen,
2. Lehrkräfte, die Mitglied in einer Kirche nach § 3 Abs. 4 sind und bei denen die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 vorliegt.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. März 2008 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 19. Februar 2008

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Dr. Weber -
Vorsitzender

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 14 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Versehung vakanter Pfarrstellen und über die vorübergehende Vertretung von Pastoren (Vakanz- und Vertretungsverordnung – VVVO)

Vom 21. Februar 2008

Aufgrund des § 44 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG) in der Fassung vom 2. November 2004 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 250, berichtigt S. 294, 325 und 366) und

des § 22 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz – PfGErgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 195) sowie aufgrund von § 9 des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (Lektoren- und Prädikantengesetz) vom 7. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 90) erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Versehung vakanter Pfarrstellen und über die vorübergehende Vertretung von Pastoren (Vakanz- und Vertretungsverordnung – VVVO) vom 14. März 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Kirchengesetzes zur Förderung von Zusammenarbeit und Arbeitsteilung in Kirchengemeinde und Kirchenkreis vom 15. Juli 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 180), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als Vakanz im Sinne des Satzes 1 gilt es nicht, wenn das Besetzungsverfahren ausgesetzt und ein Vernehmungsauftrag gemäß § 6 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes erteilt wird.“

2. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird eine Pfarrstelle vakant, so hat der Superintendent im Benehmen mit dem Kirchenvorstand und dem Pfarramt dem Landessuperintendenten unverzüglich einen Pastor als Hauptvertreter zur Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes der vakanten Pfarrstelle vorzuschlagen.“

3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Als Hauptvertreter werden Pastoren bestellt; beurlaubte Pastoren, Pastoren im Ruhestand und Pastoren im Probedienst sollen in der Regel nicht Hauptvertreter sein.“

4. In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „über“ die Wörter „den Unterricht zur Vorbereitung auf die Konfirmation“ durch die Wörter „die Konfirmandenarbeit“ ersetzt.

5. Die Überschrift im II. Abschnitt Nummer 2. erhält folgende Fassung:

„II. Sonderurlaub, Entschädigungen“

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Einem Pastor, der mit der Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes einer vakanten Pfarrstelle beauftragt ist, kann zum Ausgleich für die besonderen Belastungen bis zu drei Tage Sonderurlaub durch den Superintendenten gewährt werden.“

7. In § 6 Abs. 1 werden nach dem Wort „Pastoren“ die Wörter „im ehrenamtlichen Dienst“ eingefügt.

8. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Entschädigungen nach § 6 sind durch den Kirchenkreis zu finanzieren.“

9. In § 9 Abs. 1 werden in Nummer 1. die Wörter „eines Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „einer Elternzeit“ ersetzt.

10. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Ist die Einleitung des Besetzungsverfahrens nach den Bestimmungen über die Finanzplanung der Kirchenkreise auf Dauer ausgesetzt worden (Dauervakanz), so regelt das Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Kirchenvorstand die Versehung der vakanten Pfarrstelle durch Erteilung eines Mitversehungsauftrages an einen Pastor, dem ein anderer pfarramtlicher Dienst in einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe übertragen worden ist. § 8 Abs. 2 ist anzuwenden.“

11. In § 12 Abs. 1 werden nach dem Wort „Pastoren“ die Wörter „im ehrenamtlichen Dienst“ eingefügt.

§ 2

(1) Diese Rechtsverordnung tritt mit Ausnahme von Nummer 8 am 1. April 2008 in Kraft. Nummer 8 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Für Vertretungsregelungen, die vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung getroffen worden sind, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden.

Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

II. Verfügungen

Nr. 15 Aufhebung der Ev.-luth. Kapellengemeinden Lübbrechtsen, Lütgenholzen und Rott (Kirchenkreis Alfeld)

Urkunde

Gemäß § 5 der Kirchengemeindeordnung wird in Ergänzung der Urkunde vom 14. November 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 248) Folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Anordnung vom 14. November 2007 wurden die Ev.-luth. Kapellengemeinden Lübbrechtsen, Lütgenholzen und Rott (Kirchenkreis Alfeld (Leine)) zum 1. Januar 2008 aufgehoben.

(2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Kapellengemeinde Lübbrechtsen geht folgendes weiteres Grundstück auf die Ev.-luth. Marien-und-Lamberti-Kirchengemeinde in Hoyershausen – Dotation Kapelle Lübbrechtsen über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt	Dotations	Salzabbauger. Blatt
Lübbrechtsen	2	57/2	0,0804	Lübbrechtsen	197	Kapelle Lübbrechtsen	214

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Hannover, 12. Februar 2008

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Krämer

Nr. 16 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Verband Ev.-luth. Kindertagesstätten im Kirchenkreis Winsen (Luhe)“

Urkunde

Gemäß Artikel 26 Abs. 2 der Kirchenverfassung und § 101 Abs. 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden

- die Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Drennhausen in Drage,
- die Ev.-luth. Petri-Kirchengemeinde in Marschacht,
- die Ev.-luth. St.-Michaels-Kirchengemeinde in Stelle,
- die Ev.-luth. St.-Gertruden-Kirchengemeinde Pattensen in Winsen (Luhe),
- die Ev.-luth. St.-Jakobus-Kirchengemeinde in Winsen (Luhe) und
- die Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde in Winsen (Luhe)

(alle Ev.-luth. Kirchenkreis Winsen (Luhe)) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Verband Ev.-luth. Kindertagesstätten im Kirchenkreis Winsen (Luhe)“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Hannover, den 4. März 2008

Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

**Satzung für den Verband
Ev.-luth. Kindertagesstätten
im Kirchenkreis Winsen (Luhe)**

§ 1
Mitglieder

Präambel

Jesus Christus spricht:

„Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solchen gehört das Reich Gottes.“

Lk.18 Vers 16

Die unterzeichnenden Kirchengemeinden erkennen die Menschen als Kinder Gottes und bezeugen in der christlichen Kirche die liebevolle und vergessende Zuwendung Gottes zu allen Menschen. Gottes Liebe hilft den Christen, ihr eigenes Leben zu gestalten und auf **alle** Menschen zuzugehen.

Aus diesem Selbstverständnis heraus begreifen die Kirchengemeinden, die sich zum Kindertagesstättenverband zusammenschließen, insbesondere die Zuwendung zu Kindern als eigene Verantwortung und Aufgabe. Hierin liegt die Begründung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen.

Die Ev. Kindertageseinrichtungen im Ev.-luth. Kirchenkreis Winsen begleiten die Familien bei der Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder. Sie bieten den Kindern Raum und Gelegenheit, mit allen Sinnen die Welt, ihre Rolle darin und ihren eigenen Glauben zu entdecken und zu erfahren. Die Kirchengemeinden, die Mitarbeitenden in den Einrichtungen sowie die Eltern der Kinder wollen dabei den Kindern, die nach ihrem gemeinsamen Bildungsverständnis Konstrukteure ihrer Wirklichkeit sind, wertschätzende und verlässliche Begleiter sein.

Die Kindertagesstättenarbeit bleibt wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden. Die Kirchengemeinden bieten einen Lebens- und Erfahrungsraum für Kinder und Eltern und ermöglichen generationsübergreifende Begegnungen.

Vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen ist eine einrichtungübergreifende Planung und Steuerung der Arbeit der evangelischen Kindertagesstätten unerlässlich, um Kirchenvorstände und Pfarrämter von administrativen Tätigkeiten zu entlasten, die finanzielle Verantwortung zu bündeln und einen flexibleren Einsatz der Mitarbeitenden zu gewährleisten. Daher soll die Trägerschaft der Tageseinrichtung von der Kirchengemeinde auf den Kindertagesstättenverband übertragen werden. Das dient der Stärkung des evangelischen Profils der Arbeit.

(1) Die folgenden Kirchengemeinden des Ev.-luth. Kirchenkreises Winsen (Luhe), nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden einen Kirchengemeindeverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß §§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung:

- Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Drennhäusen
- Ev.-luth. Petri-Kirchengemeinde Marschacht
- Ev.-luth. St.-Michaels-Kirchengemeinde Stelle
- Ev.-luth. St.-Gertruden-Kirchengemeinde Pattensen
- Ev.-luth. St.-Jakobus-Kirchengemeinde Winsen (Luhe)
- Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Winsen (Luhe)

(2) Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet „Verband Ev.-luth. Kindertagesstätten im Kirchenkreis Winsen (Luhe)“, nachfolgend Kindertagesstättenverband genannt. Der Kindertagesstättenverband hat seinen Sitz in 21423 Winsen (Luhe), Kirchstr. 1.

§ 2

Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes

(1) Ziel und Zweck des Kindertagesstättenverbandes ist es, die folgenden evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, nachfolgend Kindertagesstätten genannt, die bisher von den Mitgliedern des Kindertagesstättenverbandes getragen wurden, mit klarem evangelischen Profil effizient zu betreiben:

- Ev. Kindergarten „Arche Noah“, Kirchweg 4, 21423 Drage – OT Drennhäusen
- Ev. Kindergarten Stove, Stover Str. 76, 21423 Drage – OT Stove
- Ev. Kindergarten Stelle, Bei der Kirche 8a, 21435 Stelle
- Ev. Integrativer Kindergarten Pattensen, Schulstr. 2a, 21423 Winsen – OT Pattensen
- Ev. Kindergarten „Unter dem Regenbogen“, Lüneburger Str. 237, 21423 Winsen – OT Borstel
- Ev. Kindertagesstätte Matthias-Claudius-Weg, Matthias-Claudius-Weg 1, 21423 Winsen
- Ev. Kindertagesstätte Fuhlentwiete, Fuhlentwiete 21a, 21423 Winsen

Zu diesem Zweck übertragen die beteiligten Kirchengemeinden die Trägerschaft der vorgenannten Kindertagesstätten auf den Kindertagesstättenverband.

- (2) Der Kindertagesstättenverband übernimmt die sich aus den zwischen den Kirchengemeinden und den jeweiligen Kommunen bestehenden Betriebsführungsverträgen ergebenden Rechte und Pflichten. Hierzu sind Überleitungsverträge zwischen dem Kindertagesstättenverband, den Kirchengemeinden und den jeweiligen Kommunen abzuschließen. Der Kindertagesstättenverband übernimmt auch sämtliche Betreuungsverhältnisse mit den Eltern. Entsprechende Überleitungsverträge sind zu schließen.
- (3) Dem Kindertagesstättenverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse der im Gemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeinden übertragen werden.
- (4) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen der verfassungsmäßigen Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstände und Pfarrämter) bleiben unberührt, sofern im Folgenden nicht anderes vereinbart ist.

§ 3

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Der Kindertagesstättenverband wird Anstellungsträger für alle neu einzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindertagesstättenbereich. Er übernimmt die Anstellungsträgerschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung im Kindertagesstättenbereich der Verbandsgemeinden angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den gleichen Bedingungen.
- (2) Auf den Kindertagesstättenverband sind die in der Landeskirche für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden.

§ 4

Aufgaben der Kirchengemeinden

- (1) Für die Kirchengemeinden sind die Kindertagesstätten ein wichtiger Beitrag zum Gemeindeaufbau und Bestandteil des gemeindlichen Lebens der Kirchengemeinde. Aufgabe der Kirchengemeinden ist die seelsorgerliche und religionspädagogische Begleitung und Unterstützung der Kindertagesstätten. Hierzu zählen insbesondere:
- regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätte in gemeindliche Aktivitäten (z.B. Familiengottesdienste, Gemeindefeste),

- regelmäßige Teilnahme der Kindertagesstättenleitung an den Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde,
- mindestens jährliche Berichterstattung der Kindertagesstättenleitung im Kirchenvorstand,
- regelmäßige Besuche des Pfarramtes in der Kindertagesstätte,
- Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde durch die Kindertagesstätte (z.B. Gemeindebrief),
- Vertretung des Kindertagesstättenverbandes im Beirat nach § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

- (2) Der Kirchenvorstand wirkt bei der Erarbeitung und Entwicklung der pädagogischen Konzeption und der Qualitätsentwicklung mit.
- (3) Bei der Neueinstellung einer Leitung oder einer Gruppenleitung in einer Kindertagesstätte muss das Einvernehmen zwischen der jeweiligen Kirchengemeinde und dem Kindertagesstättenverband hergestellt werden.

- (4) Die Kirchengemeinden bringen ihre derzeit vorhandenen Kindertagesstätten-Rücklagen in den Kindertagesstättenverband ein. Die Rücklagen sind für die jeweilige Kindertagesstätte weiterhin zweckgebunden zu verwenden und im Falle der Auflösung des Kindertagesstättenverbandes oder des Ausscheidens der Kirchengemeinde aus dem Kindertagesstättenverband in der dann bestehenden Höhe an die Kirchengemeinde zurückzuzahlen.

§ 5

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kindertagesstättenverbandes ist der Vorstand (Verbandsvorstand). Er besteht aus
- einem geistlichen oder nichtgeistlichen Mitglied je Kindertagesstätte, das der jeweilige Kirchenvorstand aus seiner Mitte wählt, und
 - bis zu drei Mitgliedern, darunter ein Pastor oder eine Pastorin, die vom Verbandsvorstand berufen werden; der Kirchenkreistag kann hierzu Vorschläge machen.
- (2) Je Kindertagesstätte ist ein stellvertretendes Mitglied durch den jeweiligen Kirchenvorstand zu wählen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes der Kirchengemeinde an dessen Stelle tritt.
- (3) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus,

wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, aus dem es gewählt ist. Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kindertagesstättenverbandes, des Kirchenkreises oder einer dem Kindertagesstättenverband angehörenden Kirchengemeinde können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein.

- (4) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (5) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes nimmt die Geschäftsführung des Kindertagesstättenverbandes, die aus betriebswirtschaftlicher Geschäftsführung und pädagogischer Leitung besteht, mit beratender Stimme teil. Leitungen und weitere fachkundige Personen können beratend ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. Der Superintendent oder die Superintendentin sowie die Fachberatung werden zu den Sitzungen eingeladen. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.
- (6) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt, finden für die Arbeit des Verbandsvorstandes Anwendung, sofern sie dieser Satzung nicht entgegenstehen.
- (7) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr, einzuberufen.

§ 6

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt als Rechtsträger der Kindertagesstätten die Gesamtverantwortung für die Kindertagesstätten. Dies umfasst insbesondere die strategische Planung, die Organisation, den Personaleinsatz, die Führung und die Kontrolle der Abläufe in den Kindertagesstätten.
- (2) Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten können vom Verbandsvorstand auf Kirchenvorstände, in deren Bereich eine Kindertagesstätte gelegen

ist, die Geschäftsführung und auf Kindertagesstättenleitungen übertragen werden. Dies erfolgt in einem besonderen Aufgabenverteilungsplan, der im Rahmen der Gründung des Kindertagesstättenverbandes von den Organen der beteiligten Körperschaften beschlossen wird. Dieser Aufgabenverteilungsplan kann später mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder geändert werden.

- (3) Der Kindertagesstättenverband arbeitet mit den anderen Trägern von Kindertageseinrichtungen im Bereich des Ev.-luth. Kirchenkreises Winsen zusammen.

§ 7

Finanzen und Vermögen

- (1) Für den Kindertagesstättenverband wird ein Haushaltsplan aufgestellt, der durch den Verbandsvorstand beschlossen wird.
- (2) Der finanzielle Aufwand des Kindertagesstättenverbandes wird durch Umlagen, die aus den Haushalten der Kindertagesstätten zu finanzieren sind, gedeckt. Der Umlageschlüssel wird vom Verbandsvorstand festgelegt.
- (3) Sofern die Kirchengemeinden Eigentümer der Kindergartengebäude und –grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum der jeweiligen Kirchengemeinde. Diese stellen die Gebäude dem Kindertagesstättenverband zur Nutzung zur Verfügung. Im Gegenzug übernimmt der Kindertagesstättenverband die Verpflichtung, alle notwendigen Investitionen an den Gebäuden durchzuführen und zu finanzieren. Hierbei kann der Kindertagesstättenverband zur Deckung des kirchlichen Finanzierungsanteils die vorhandenen Rücklagen heranziehen.
- (4) Sofern sich die Kindergartengebäude und –grundstücke im Eigentum der jeweiligen Kommune befinden, gelten die Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinde und Kommune weiter.

§ 8

Betriebswirtschaftliche Geschäftsführung und pädagogische Leitung

- (1) Das Kirchenkreisamt Winsen (Luhe) übernimmt im Rahmen der Verwaltungshilfe nach Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand für den Kirchengemeindeverband die Aufgaben der betriebswirtschaftlichen Geschäftsführung. Der Geschäftsführung wird eine pädagogische Leitung beigeordnet.

(2) Die pädagogische Leitung wird im Benehmen mit der Sprengelfachberatung einer erfahrenen sozialpädagogischen Fachkraft übertragen. Für die Aufgaben sind angemessene Stundenumfänge zur Verfügung zu stellen. Anstellungsträger der pädagogischen Leitung ist der Kirchenkreis.

(3) Die Aufgaben der pädagogischen Leitung sind in einer Dienstanweisung festzulegen. Darin ist konkret und abschließend zu regeln, welche Aufgaben ihr obliegen. Dabei ist eine Abgrenzung zu den Aufgaben des Kirchenkreisamtes, der örtlichen Einrichtungsleitung und der Sprengelfachberatung zu beachten.

§ 9
Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet gemäß § 111 KGO der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Winsen.

§ 10
Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen gelten die Vorschriften von § 104 KGO.

§ 11
Auflösung, Ausscheiden

(1) Der Kindertagesstättenverband ist aufzulösen, wenn dies von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlossen wird.

(2) Dabei verbleiben zweckbestimmte Vermögenswerte bei den jeweiligen Kirchengemeinden, sofern der Verbandsvorstand keine andere Verwendung beschließt. Eventuell verbleibende allgemeine Vermögenswerte fallen proportional zu den Haushaltsvolumina der Kindertagesstätten den jeweiligen Kindertagesstätten zu.

(3) Jede Kirchengemeinde oder der Kindertagesstättenverband kann frühestens nach einem Jahr mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres ihre Mitgliedschaft oder die Trägerschaft kündigen. In diesem Falle ist eine Rückübertragung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte vorzunehmen.

§ 12
Inkrafttreten, Genehmigung

(1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Zustandekommens der nach § 2 Abs. 2 erforderlichen Verträge mit den Kommunen am 01. Januar 2008 in Kraft.

(2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Drennhausen, den 28. November 2007
Für die Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Drennhausen

(L.S.) (Vorsitzender) (Mitglied)

Marschacht, den 28. November 2007
Für die Ev.-luth. Petri-Kirchengemeinde Marschacht

(L.S.) (Vorsitzender) (Mitglied)

Stelle, den 28. November 2007
Für die Ev.-luth. St.-Michaels-Kirchengemeinde Stelle

(L.S.) (Vorsitzender) (Mitglied)

Pattensen, den 28. November 2007
Für die Ev.-luth. St.-Gertruden-Kirchengemeinde Pattensen

(L.S.) (Vorsitzender) (Mitglied)

Winsen (Luhe), den 28. November 2007
Für die Ev.-luth. St.-Jakobus-Kirchengemeinde Winsen (Luhe)

(L.S.) (Vorsitzender) (Mitglied)

Winsen (Luhe), den 28. November 2007
Für die Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Winsen (Luhe)

(L.S.) (Vorsitzender) (Mitglied)

Vorstehende Satzung wird kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 4. März 2008

Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

Nr. 17 Dienstwohnungsvorschriften (Konf-DWV); hier: Entgelt bei Anschluss der Heizung an eine dienstliche Versorgungsleitung (Festsetzung der Heizkostenbeträge für 2006/2007)

Hannover, den 29. Februar 2008

Das Niedersächsische Finanzministerium hat durch Runderlass vom 29. Januar 2008, Az.: 26 14 17/1.4.1., die Heizkostenbeträge für den Abrech-

nungszeitraum vom 1. Juli 2006 bis zum 30. Juni 2007 festgesetzt.

Gemäß § 24 Abs. 4 der Dienstwohnungsvorschriften vom 28. Januar 1997 (Kirchl. Amtsbl. S. 45), zuletzt geändert am 11. Oktober 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 142), bestimmen wir in Übereinstimmung mit den vom Land Niedersachsen festgesetzten Sätzen für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2006 bis zum 30. Juni 2007 die zur endgültigen Berechnung des Heizkostenentgelts maßgebenden

Beträge je Quadratmeter der zu berücksichtigenden beheizbaren Wohnfläche wie folgt:

- a) Fossile Brennstoffe, Abwärme
10,59 Euro
- b) Fernheizung und übrige Heizungsarten
12,73 Euro

Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

III. Stellenausschreibung

Bewerbungen sind binnen eines Monats nach Erscheinen dieses Kirchlichen Amtsblattes an das Landeskirchenamt, bei Präsentation an den Patron und das Landeskirchenamt zu richten. Bewerber kann sich, wer die Bewerbungsfähigkeit besitzt und in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers steht oder wem die Übernahme in den Dienst der Landeskirche zugesagt ist.

1. Pfarrstellen mit vollem Dienstverhältnis

Barenburg und Sulingen
II. Pfarrstelle, Kirchenkreis Grafschaft Diepholz,
Wahl, zum 01.07.2008 freiwerdend.

Dornum und Resterhufe
Kirchenkreis Norden, Wahl.

Brinkum
Kirchenkreis Syke-Hoya, Wahl.

Reinstorf und Thomasburg
Kirchenkreis Bleckede, Ernennung.

2. Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstverhältnis

Bordenau
Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf, (0,75 Stelle), Prä-
sentation, zum 16.07.2008 freiwerdend.

3. Pfarrstellen, die zurzeit von einem Pastor oder einer Pastorin mit vollem oder eingeschränktem Dienst versehen werden

Bad Lauterberg
St.-Andreas- und Paulus-Kirchengemeinde,
I. Pfarrstelle, (1,0 Stelle), Kirchenkreis Herzberg,
Wahl.

Rodenberg
Kirchenkreis Grafschaft Schaumburg, (1,0 Stelle),
Ernennung.

4. Superintendenturpfarrstellen

Osnabrück

Die Besetzungsverfahren richten sich nach dem Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen vom 24. Juni 2001 (KABL. S. 96, zuletzt geändert KABL. 2007 Seite 155). Bewerbungen sind innerhalb von zwei Monaten an das Landeskirchenamt zu richten.

5. Allgemeinkirchliche Aufgaben für Pastoren/Pastorinnen der Landeskirche

Dozent/in für Konfirmandenarbeit am Religions-
pädagogischen Institut in Loccum, (1,0 Stelle), zum
16.8. 2008 freiwerdend.



Henriettenstiftung

Die Henriettenstiftung, 1860 als Diakonissenmutterhaus gegründet, versorgt an fünf Standorten in Hannover kranke und alte Menschen in Zusammenarbeit mit der neu gegründeten Holding „Diakonische Dienste Hannover gGmbH“, besonders deren Tochtergesellschaften „Diakoniekrankenhaus Henriettenstiftung gGmbH“ und „Henriettenstiftung Altenhilfe gGmbH“.

Unter dem Wahlspruch „Ich bin krank gewesen und ihr habt mich besucht!“ (Mt. 25,36) gehören zum Mutterhaus drei Diakonische Gemeinschaften: die Diakonissenschaft (z.Zt. 27 Diakonissen), der Diakonischen Schwestern- und Bruderschaft (z. Zt. 138 Mitglieder) und die im Aufbau befindliche Diakoniegemeinschaft Henriettenstiftung (z. Zt. 6 Mitglieder). Dazu verantwortet die Stiftung u.a. die Arbeit der Anstaltskirchengemeinde und der Seelsorge. Die Henriettenstiftung ist Mitglied im Diakonischen Werk und im Kaiserswerther Verband deutscher Diakonissen-Mutterhäuser.

Als Nachfolgerin der aus Altersgründen ausscheidenden Amtsinhaberin suchen wir zum 01.09.2008 eine

Oberin

als Mitglied des Vorstandes (50%) und als Seelsorgerin in der Anstaltsgemeinde (50%).

Sie sind idealer Weise Pastorin der Hannoverschen Landeskirche und setzen als Seelsorgerin gerne spirituelle Impulse. Sie haben Freude an der geistlichen Begleitung und am Aufbau einer noch jungen diakonischen Gemeinschaft mit der Möglichkeit, diese bis ins Diakonat zu führen. Dafür sind Sie in der Lage, diakonisches Basiswissen zu vermitteln. Als Leitung der Gemeinschaftsräte verantworten Sie gemeinsam mit dem Vorsteher Arbeit und Aufgabenfelder der Diakonischen Gemeinschaften. Neben deren seelsorgerlicher Betreuung und Begleitung setzen Sie als Mitglied des Pfarramtskreises Akzente in der Verkündigung und der Umsetzung des diakonischen Profils. Die Stiftung wünscht sich eine Stärkung in der Gewinnung und Schulung von Ehrenamtlichen.

Sie besitzen Leitungserfahrung und Verständnis für wirtschaftliche und organisatorische Zusammenhänge in einer sich dynamisch verändernden gesundheits- und sozialpolitischen Umfeldsituation. Dafür haben Sie eine Zusatzqualifikation (Seelsorge, Diakonie, Management, Sozialwesen u.ä.) erworben oder sind bereit, sich fortzubilden. Ihr Führungsstil ist zielorientiert und zugleich kooperativ. Zusammen mit dem Vorsteher vertreten Sie als Vorstandsmitglied die Stiftung und die Diakonischen Gemeinschaften nach innen und außen, z. B. in Diakonie und Kirche, Politik und Gesellschaft sowie in Verbänden.

Es erwartet Sie eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in großer Eigenverantwortung mit einem eigenen Geschäftsbereich und mögliche Einarbeitungsphasen durch die Vorgängerin. Unterricht in den pflegerischen Aus- und Weiterbildungsstätten im Rahmen von Ethik und Seelsorge kann erteilt werden.

Die Besetzung erfolgt zunächst für 5 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Für weitere Informationen und Rückfragen steht Ihnen der Vorsteher, Pastor Volker Milkowski, Telefon (0511) 289-2210, gerne zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 12. April 2008 an den

**Komiteevorsitzenden der Henriettenstiftung,
Vizepräsident Dr. Rolf Krämer,
Landeskirchenamt,
Rote Reihe 6,
30169 Hannover.**